

Herr Landrat
Frederick Hefti
Obere Allmeind 10
8755 Ennenda
und Mitunterzeichnende

Herr Landratspräsident
Luca Rimini
Rathaus
8750 Glarus

Motion «Schutzmassnahmen für Betroffene von häuslicher Gewalt»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 80 der Landratsverordnung reichen die Unterzeichnenden die folgende Motion zur Überweisung an den Regierungsrat ein.

Antrag:

Wir beantragen dem Regierungsrat, eine Gesetzesvorlage mit den nachfolgenden Änderungen zu erarbeiten und diese dem Landrat vorzulegen:

- Art. 16a des Polizeigesetzes des Kantons Glarus ist so anzupassen, dass das Zwangsmassnahmengericht Wegweisungsmassnahmen der Polizei im Falle von häuslicher Gewalt im Sinne von Art. 16 Polizeigesetz um bis zu 3 Monate verlängern kann anstelle von nur 10 Tagen.
- Das Polizeigesetz ist so anzupassen, dass neben der Wegweisung auch Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbote zum Schutz der Opfer durch die Polizei angeordnet werden können. Es soll das gleiche Verfahren wie bei der Wegweisung gelten.
- Es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche vorsieht, dass die Polizei in einem Fall von häuslicher Gewalt die Gewaltberatung des Kantons Glarus informiert, sodass diese proaktiv tätig werden kann.
- Es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche vorsieht, dass die Polizei in einem Fall von häuslicher Gewalt, bei welchem Kinder involviert sind, eine Beratungsstelle im Kinderschutz (z.B. Mütter-Väterberatung, BTS oder Soziale Dienste) informiert, dass diese proaktiv tätig werden kann.

Begründung:

Im Jahre 2022 wurden 19'978 Straftaten im häuslichen Bereich registriert. Das sind 3.3% mehr als im Vorjahr. 59.5% aller polizeilich registrierten vollendeten Tötungsdelikte ereignen sich im häuslichen Bereich.¹ Häusliche Gewalt ist somit ein grosses und aktuelles Problem, welchem mit wirkungsvollen Schutzmassnahmen begegnet werden muss.

¹ Bundesamt für Statistik: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html> (Abrufdatum: 12.06.2023)

Auch der Bund und die internationale Gemeinschaft erachten häusliche Gewalt als ein grosses Problem. Die von der Schweiz ratifizierte Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen treffen, dass die Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen auf häusliche Gewalt reagieren können und umgehend ausreichenden Schutz bieten. Momentan ist dieser Schutz im Kanton Glarus lückenhaft, da die Wegweisungsdauer durch das Zwangsmassnahmengericht deutlich zu kurz und für Gewaltbetroffene zu umständlich ist. Zudem tritt Gewalt auch in Form von Nachstellung und/oder Stalking auf und die Hürden für die Arbeit mit Täter*innen und Kindern von gewaltbetroffenen Familien müssen für einen effektiven Schutz tiefer gelegt werden.

Werden im Kanton Glarus Fälle häuslicher Gewalt bei der Polizei gemeldet, kann die Polizei die beschuldigte Person vorübergehend aus der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung des Opfers wegweisen. Innerhalb von fünf Tagen muss die beschuldigte Person vor dem Zwangsmassnahmengericht einvernommen werden. Das Zwangsmassnahmengericht kann die Wegweisung anschliessend um höchstens 10 Tage verlängern. Das Opfer muss sich danach innert 5 Tagen nach Zustellung der Wegweisungsverfügung an das Zivilgericht wenden. Dieses kann die Wegweisungsdauer erneut um maximal 10 Tage verlängern und zivilrechtliche Schutzmassnahmen verhängen.

Die maximale Verlängerung der Wegweisungsdauer von ungefähr 20 Tagen reicht für ein Gerichtsverfahren in den meisten Fällen nicht aus. Die Opfer brauchen mehr Zeit, um gegebenenfalls eine neue Unterkunft zu finden - schon allein aufgrund der Kündigungsfristen ist es weder zumutbar noch realistisch, innert 20 Tagen eine andere Bleibe finden zu müssen. In vielen Fällen bleiben die Opfer weiterhin gefährdet und allfällig erneute Gewaltdelikte müssen verhindert werden.

Hierbei ist zu beachten, dass die von der Gewalt betroffenen Personen während dieser Zeit an zwei unterschiedliche Gerichte gelangen müssen, damit der*die potenzielle Täter*in weiterhin weggewiesen wird. Diese rechtlichen Prozesse benötigen sehr viel Zeit und können eine grosse Belastung sein für eine Person, deren kürzlich physische und/oder psychische Gewalt widerfahren ist.

Die Anpassung der Maximaldauer der Wegweisung von bis zu drei Monaten durch das Zwangsmassnahmengericht ist eine effektive Verbesserung des Schutzes für Betroffene von häuslicher Gewalt. Damit wird den Opfern umgehend ein geeigneter Schutz geboten. Auch im Kanton Zürich kann die Wegweisung um bis zu 3 Monate verlängert werden. Ausserdem hat laut Polizeigesetz Art. 16a Abs. 4 die beschuldigte Person in jedem Fall die Option der Beschwerdemöglichkeit. Mit der Beschwerde ans Zwangsmassnahmengericht ist sichergestellt, dass Wegweisungsmassnahmen nur in berechtigten Fällen ausgesprochen werden.

Eine Wegweisung reicht aber nicht in jedem Fall aus, um den Schutz der Opfer zu gewährleisten. Denn Gewalt findet auch bei getrenntlebenden Paaren statt oder kann in Form von Nachstellung/Stalking auftreten. Um einen entsprechenden Schutz auch in solchen Fällen zu ermöglichen, sollen neu auch Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbote durch die Polizei ausgesprochen werden können. Auch bei diesen Massnahmen soll das Verfahren nach Art. 16a Polizeigesetz des Kantons Glarus angewendet werden.

Weiterhin wird dem Regierungsrat beantragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche vorsieht, dass die Polizei in einem Fall von häuslicher Gewalt die Gewaltberatung des Kantons Glarus informiert sowie - sofern Kinder involviert sind - auch eine Beratungsstelle im Kinderschutz (z.B. Mütter-Väterberatung, BTS oder Soziale Dienste), damit diese proaktiv tätig werden können. Bis anhin wird nur die Opferberatungsstelle automatisch informiert, was zwar an sich sinnvoll und notwendig ist, aber es sollen eben auch die Täter*innen die nötige Aufmerksamkeit erhalten. So, dass nachhaltig weitere Gewalttaten vermieden werden können.

Zusätzlich muss auch die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, die in von Gewalt geprägten Familien aufwachsen, gewährleistet sein (insb. psychische Gesundheit). Die automatische Information der Gewaltberatung und einer Beratungsstelle im Kinderschutz bewirken genau das. Nur wenn die Hürden, um externe Hilfe zu erhalten, möglichst tief gehalten werden, erreicht das Angebot all jene, die es benötigen.

Wir bitten den Landrat, unsere Motion zu überweisen und dem Regierungsrat den entsprechenden Auftrag zu erteilen. Wir danken für die Unterstützung.

Mit freundlichen Grüssen



Frederick Hefti



Andrea Trummer



Sabine Steinmann



Stephan Muggli



Martin Baumgartner



Cinia Schriber